

weiter deutlich ansteigen. Zum Anstieg tragen unter anderem Phänomene wie Schnelllebigkeit, Informationsüberflutung, Verstädterung, Entfremdung von der Natur, Verlust der familiären Bindungen und Unterstützungsnetze und nachfolgende soziale Isolation bei.

Diese absehbare Entwicklung wird uns Psychiater und Psychologen vor neue Herausforderungen stellen. Der Verlust des Selbstbezugs wird immer mehr Menschen sprachlos machen. Hier bietet sich die Tiergestützte Therapie, insbesondere die Arbeit mit geeigneten Hunden in der Praxis an. Im Vergleich mit bereits heute durch die Zusatzversicherungen akzeptierten Verfahren wie zum Beispiel Kinesiologie oder Homöopathie ist die Tiergestützte Therapie aus meiner Sicht deutlich wirksamer. Entsprechende Studien müssen folgen. Demzufolge ist auch eine Kostenübernahme zumindest durch die Zusatzversicherungen der Krankenkassen angezeigt. So wäre die Tiergestützte Therapie dem Therapeutischen Reiten gleichgestellt.

Für mich ist die Tiergestützte Therapie nicht mehr aus meiner therapeutischen Arbeit in der Praxis wegzudenken. Die Reaktionen (siehe Fallbeispiele) meiner Patientinnen und Patienten haben mich vollends überzeugt! Ich wünsche mir, dass der Einbezug geeigneter Tiere einen festen Platz in der therapeutischen Arbeit möglichst vieler Psychologen und Psychiater erhält!

6.2 Die Tiergestützte Therapie aus Sicht der Schweizer Tierschutzgesetzgebung

Christine Künzli, Rechtsanwältin, und Andreas Rüttimann, Rechtswissenschaftler

*Wehe dem Menschen, wenn auch nur ein Tier im Strafgericht Gottes sitzt!
Franziskus von Assisi*

6.2.1 Einleitung/Ausgangslage

Die positiven Einflüsse, die Tiere auf Menschen haben können, sind unbestritten. Im Rahmen der Tiergestützten Therapie und Pädagogik können sie helfen, Stress abzubauen, das soziale Verhalten von Personen oder die Heilung von Erkrankungen zu fördern, und leisten so

einen bedeutenden Beitrag zur menschlichen Lebensqualität (Bolliger et al., 2008). Aus diesem Grund werden Tiere – neben Hunden und Pferden auch viele andere Heim-, Nutz- und sogar Wildtierarten – in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Kindergärten, Behindertenheimen, psychiatrischen Kliniken oder auch Strafanstalten zunehmend therapeutisch eingesetzt. Doch so positiv der Einsatz von Tieren im therapeutischen Kontext auch ist – das Tierwohl darf bei Therapieeinsätzen nie außer Acht gelassen werden, und die Bedürfnisse der Tiere sind stets angemessen zu berücksichtigen (Bolliger et al., 2008). Für die betroffenen Tiere können Therapieeinsätze sehr anstrengend und mit erheblichem Stress verbunden sein. Ein Tier funktioniert nicht wie eine Maschine und kann nicht beliebig genutzt werden. Wer mit Tieren umgeht, hat stets für deren Wohlergehen zu sorgen, egal aus welchen Gründen sie genutzt werden. Der Halter, der sein Tier zu Therapiezwecken einsetzt, ist demnach aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht primär als Therapeut zu betrachten, sondern trägt an erster Stelle die Verantwortung für das Wohlergehen seines Tieres. Dabei hat er die geltenden Haltungsvorschriften zu kennen und sein Tier vor übermäßigen Belastungen zu schützen.

Während die Tiergestützte Therapie zunehmende Popularität genießt, wird dem rechtlichen Schutz der eingesetzten Tiere sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene immer noch zu wenig Bedeutung beigemessen. So finden sich in den Tierschutzkonventionen des Europarats keine spezifischen Bestimmungen zu Therapietieren, sondern lediglich allgemeine Grundsätze zur Haltung von Heimtieren (Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987). Zwar bestehen verschiedene wichtige internationale Richtlinien der IAHAIO (International Association of Human-Animal Interaction Organisations) wie beispielsweise die Genfer Deklaration (1995), die Prager Richtlinien zum Einsatz von Tieren bei tiergestützter Aktivität und Therapie (1998) sowie die Deklaration von Rio zum Thema «Heimtiere in Schulen» (IAHAIO, 2001). Die Einhaltung der dort festgehaltenen Vorgaben basiert aber auf der Freiwilligkeit der IAHAIO-Mitglieder. Die Bestimmungen haben demnach keine verbindliche Wirkung für einzelne Staaten oder den einzelnen Tierhalter.

Auch das Schweizer Tierschutzrecht kennt keine Sonderbestimmungen zur Tiergestützten Therapie, weder in Form von spezifischen Um-

gangsvorschriften noch durch die Festlegung spezieller Ausbildungspflichten für Personen, die ihre Tiere im therapeutischen Kontext einsetzen. Daher müssen für die rechtliche Einordnung der Tiergestützten Therapie die für die jeweilige Tierart allgemein geltenden Bestimmungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung herangezogen werden (Bolliger, 2007). Entsprechend soll nachfolgend die Tiergestützte Therapie vor dem Hintergrund des schweizerischen Tierschutzrechts betrachtet und sollen die einzelnen Problembereiche dargestellt werden. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem im Tierschutzgesetz verankerten Schutz der Tierwürde zu (Bolliger, 2007). Der im Zusammenhang mit Tiergestützten Therapien zu diskutierende Schutz der eingesetzten Tiere vor übermäßiger Instrumentalisierung stellt einen wichtigen Teilaspekt der tierlichen Würde dar. Weiter zu behandeln ist der Tatbestand der unnötigen Überanstrengung als Tatvariante des Tierquälerei-Artikels.

6.2.2 Schweizer Tierschutzrecht

Allgemeines

Tierschutz stellt in der Schweiz eine dem Staat durch die Bundesverfassung (BV) auferlegte Rechtspflicht dar (Art. 80 BV), die 1992 durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz der kreatürlichen Würde (Art. 120 Abs. 2 BV) weiteres Gewicht erlangt hat. Das auf diesen Verfassungsbestimmungen beruhende Tierschutzrecht bezeichnet die Gesamtheit der gesetzgeberischen Normen und Maßnahmen, die hauptsächlich oder zumindest zu einem wesentlichen Teil zum Ziel haben, das Verhalten des Menschen gegenüber Tieren zu regeln und ihn vor allem davon abzuhalten, ihr Wohlergehen und ihre Würde in ungerechtfertigter Weise zu beeinträchtigen (Bolliger et al., 2011). Hierbei lassen sich drei Untergruppen unterscheiden: Der verwaltungsrechtliche Tierschutz dient den betroffenen Tieren selbst und schreibt dem Menschen einen angemessenen Umgang mit ihnen vor. Der Fokus liegt hier somit auf der Wahrung des Tierwohls. Während der privatrechtliche Tierschutz demgegenüber die Einordnung von Tieren in die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen vorsieht, schreibt der strafrechtliche Tierschutz die Sanktionierung von Tierschutzdelikten durch Strafnormen vor (Bolliger et al., 2011).

Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung

Das Tierschutzgesetz (TSchG) und die Tierschutzverordnung (TSchV) bilden die zentralen Erlasse des Schweizer Tierschutzrechts. Sie regeln das Verhalten des Menschen gegenüber dem Tier. Der ausdrückliche Zweck des Tierschutzgesetzes besteht darin, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen (Art. 1 TSchG). Im internationalen Vergleich dürfen die Schweizer Tierschutzbestimmungen als fortschrittlich bezeichnet werden, auch wenn aus der Sicht des Tierschutzes noch immer erhebliches Verbesserungspotenzial besteht.

Das Tierschutzgesetz ist als Rahmengesetz konzipiert und regelt den rechtlichen Umgang mit Tieren nur in den Grundzügen. Es enthält mehrheitlich administrative Normen, weshalb es in erster Linie dem verwaltungsrechtlichen Tierschutz zugeordnet wird. In den Artikeln 26 ff. TSchG finden sich aber auch umfangreiche Strafbestimmungen für die Sanktionierung von Tierquälereien und anderen Tierschutzdelikten. Die einzelnen Tierschutzbereiche werden in der weit umfassenderen Tierschutzverordnung konkretisiert und ergänzt (Bolliger et al., 2011). Beide Erlasse wurden per 1. September 2008 einer Totalrevision unterzogen. Das Tierschutzgesetz wurde in der Zwischenzeit bereits ein weiteres Mal leicht revidiert. Die neue Fassung ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Auch die Tierschutzverordnung befindet sich aktuell erneut in einem Revisionsverfahren.

Zweck

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, «die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen» (Art. 1 TSchG). Das Wohlergehen war bereits im Tierschutzgesetz von 1978 Bestandteil des Zweckartikels, während die Tierwürde erst im Zuge der Revision 2008 in die Zweckbestimmung integriert worden ist. Gestützt auf Art. 1 TSchG regelt das Tierschutzrecht also das Verhalten des Menschen gegenüber den Tieren und stellt verbindliche Vorschriften über ihren Schutz auf. Damit legt es die Verantwortung fest, die der Einzelne im Umgang mit Tieren im Allgemeinen und in einzelnen Lebensbereichen – etwa bei Zucht, Haltung, Transport, Schlachtung oder der Durchführung von Tierversuchen – im Besonderen zu tragen hat (Bolliger et al., 2008). Trotz fehlender Rechtskraft des Zweckartikels gegenüber dem Tierhaltenden dient die Bestimmung für die Vollzugsbehörden als Interpretations-

hilfe und dem Bundesrat als verbindliche Richtschnur für die inhaltliche Ausgestaltung der Tierschutzverordnung (Gehrig, 1999).

Obwohl das Tierschutzrecht zwar die Würde und das Wohlergehen von Tieren schützt, besteht in der Schweiz kein allgemeiner Lebensschutz für Tiere. Den Grund hierfür stellen vor allem die vielfältigen menschlichen Nutzungsansprüche dar, mit denen die Tötung der Tiere zumindest teilweise untrennbar verbunden ist (Rebsamen-Albisser, 1994). Zu denken ist dabei etwa an die Schlachtung von Tieren zur Nahrungsmittelgewinnung oder an die Durchführung von Tierversuchen zur Erlangung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Verboten ist die Tötung eines Tieres allerdings, wenn sie auf qualvolle Weise (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG), aus Mutwillen (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG) oder im Rahmen von Tierkämpfen (Art. 26 Abs. 1 lit. c TSchG) erfolgt. Verursacht die Tötung beim Tier keine Belastung in Form von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten, liegt hingegen keine strafbare Handlung vor. Immerhin stellt das Tierschutzgesetz für die Tötung von Wirbeltieren strenge allgemeine Vorgaben auf: So dürfen Wirbeltiere nur unter Betäubung (Art. 178 Abs. 1 TSchV) und nur von Personen getötet werden, die über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Art. 177 Abs. 1 TSchV). Zudem muss auch eine prinzipiell erlaubte Tötung in jedem Fall schonend, das heißt nach den allgemeinen Grundsätzen von Art. 4 TSchG unter Vermeidung jeglicher unnötiger Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste, erfolgen.

Personen, die ihre Tiere im Rahmen von Tiergestützten Therapien einsetzen, müssen die Grundsätze des Tierschutzrechts sowie die artspezifischen Haltungsvorschriften und Verbote kennen und einhalten. Aus tierschutzrechtlicher Sicht stehen nicht ihre Verpflichtungen als Therapeuten, sondern jene als Halter und die damit verbundene Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Tiere im Vordergrund. Verstößt ein Halter gegen die Bestimmungen des Tierschutzrechts, macht er sich strafbar.

Anwendungsbereich

Das Schweizer Tierschutzrecht gilt im Wesentlichen nur für Wirbeltiere, das heißt für Säugetiere, Vögel, Fische, Reptilien und Amphibien (vgl. Art. 2 Abs. 1 TSchG). Wirbellose Tiere, die zirka 95 % aller bekannten Tierarten ausmachen, sind vom Anwendungsbereich des

Tierschutzrechts weitestgehend ausgeschlossen. Dies gilt beispielsweise für Spinnen, Insekten oder Schnecken. Diese Regelung steht damit im Gegensatz zu den entsprechenden Gesetzgebungen in Deutschland oder Österreich, die grundsätzlich sämtliche Tiere ihrem Schutz unterstellen. Der Grund für die Nichtbeachtung von Wirbellosen basiert auf dem (umstrittenen) Stand der Wissenschaft, wonach das bewusste Empfinden und Erleben von Schmerzen und Leiden nur bei Wirbeltieren zweifelsfrei belegt sind (Bolliger et al., 2011). Zwar kann der Bundesrat gemäß Art. 2 Abs. 1 TSchG auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstands über die Empfindungsfähigkeit von wirbellosen Tiere die Anwendung des Tierschutzrechts auch auf solche ausdehnen. Allerdings hat er von dieser Kompetenz bisher nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht und den Geltungsbereich bislang nur auf Kopffüßer (Tintenfische) und Panzerkrebse (Hummer, Langusten, Flusskrebse etc.) ausgeweitet (vgl. Art. 1 TSchV), da bei diesen Tieren haltungsbedingte Schäden und stressbedingte Verhaltensänderungen nachgewiesen sind (Bundesamt für Veterinärwesen, 2010). Somit werden viele Tiere trotz ihrer teilweise überwältigenden Sinnesleistungen nicht vom Tierschutzrecht erfasst.

Grundsätze

Artikel 4 TSchG formuliert die zentralen Anliegen des Tierschutzrechts als allgemeine Grundsätze. Diese gelten für sämtliche Wirbeltiere (sowie für Kopffüßer und Panzerkrebse) und legen fest, wie der Mensch sich ihnen gegenüber zu verhalten hat. So hat, wer mit Tieren umgeht, gemäß Art. 4 Abs. 1 TSchG «ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen» (lit. a) und «soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen» (lit. b). Die zu berücksichtigenden Bedürfnisse werden insbesondere in Art. 6 Abs. 1 TSchG aufgeführt. Danach hat jeder, der ein Tier hält oder betreut, es dessen Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen sowie ihm die für sein Wohlbefinden notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft zu gewähren. Die einzelnen Grundsätze werden in Detailbestimmungen der Tierschutzverordnung konkretisiert. Weiter darf gemäß Art. 4 Abs. 2 TSchG «niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten». Ausnahmsweise lassen sich

solche Eingriffe rechtfertigen, wenn damit andere, die Belastungen der Tiere überwiegende Interessen wahrgenommen werden (Bolliger et al., 2011). So beispielsweise betrachtet die Rechtsordnung das fachgerecht durchgeführte Töten von Nutztieren durch das Schlachthofpersonal oder unter bestimmten Bedingungen auch die Durchführung von Tierversuchen für zulässig (Bolliger et al., 2008). Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 TSchG bestimmt sodann, dass das Misshandeln, Vernachlässigen und unnötige Überanstrengen von Tieren untersagt sind. Diese drei Verbote gelten absolut. Die Prüfung einer allfälligen Rechtfertigung durch die Wahrung überwiegender Interessen entfällt hier beziehungsweise ist gar nicht zulässig (Bolliger et al., 2011).

Tiere sind keine Sache

In der Schweiz gelten Tiere seit 2003 aus juristischer Sicht nicht mehr als Sache. Damit werden sie auch von der Rechtsordnung als eigenständige Lebewesen anerkannt. Mit diesem Schritt – der in Deutschland und Österreich schon wesentlich früher vollzogen worden war – wurde auch in der Schweiz die bloße Zweiteilung in die Kategorien Personen und Sachen überwunden, die noch auf das vor 2000 Jahren geltende Römische Recht zurückgegangen war (Bolliger/Rüttimann, 2013). Die im Zivilgesetzbuch ausdrücklich festgehaltene Loslösung der Tiere vom reinen Objektstatus spiegelt die gewandelte Mensch-Tier-Beziehung und den Stellenwert des Tieres in unserer Gesellschaft wieder. Dieser Paradigmenwechsel hat sich auf verschiedene Rechtsbereiche ausgewirkt. So wurden wichtige Erlasse – neben dem Zivilgesetzbuch etwa auch das Obligationenrecht oder das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht – an tierrelevanten Stellen angepasst. Eine bedeutende Änderung betrifft beispielsweise das Betreibungsverfahren. Konnte ein Tierhalter seine Rechnung nicht mehr bezahlen, war es vor 2003 noch möglich, seine Tiere zu pfänden und zu verwerten (d.h. zu versteigern oder zu verkaufen), um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Seit Tiere aber nicht mehr als Sachen gelten, gehören sie zu den sogenannten Kompetenzstücken, deren Pfändung ausdrücklich verboten ist. Damit wird der oft starken emotionalen Bindung zwischen dem Schuldner und seinen Heimtieren sowie dem Umstand, dass diese häufig als eigentliche Familienmitglieder betrachtet werden, Rechnung getragen (Bolliger/Rüttimann, 2013).

Der Grundsatz, dass Tiere auch in rechtlicher Hinsicht keine Sachen sind, gilt zwar eigentlich für alle Tiere. Es gilt jedoch zu beachten, dass sich die meisten konkreten Änderungen nur auf Tiere beziehen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden». Und auch wenn Tiere aus juristischer Sicht nicht mehr als Sachen betrachtet werden, besitzen sie doch keine eigenen Rechte. Denn trotz ihrer Anerkennung als eigenständige Lebewesen sind sie nach wie vor nicht Träger von juristisch durchsetzbaren Rechten und Pflichten. Tiere bleiben vielmehr Vermögenswerte, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen können. Im Umgang mit ihren Tieren haben diese aber selbstverständlich die Tierschutzgesetzgebung und andere zwingende Gesetzesvorschriften zu beachten (Bolliger und Rüttimann, 2013).

6.2.3 Tierwürde

Rechtliche Erfassung

Während der Schutz der Tierwürde im Tierschutzgesetz erst 2008 ausdrücklich verankert worden ist, gilt er auf höchster Rechtsebene bereits seit 1992. Artikel 120 Abs. 2 der Schweizer Bundesverfassung bestimmt, dass die Würde der Kreatur im Bereich der gentechnologischen Forschung zu respektieren und zu schützen ist. Weil es sich dabei um ein allgemeines Verfassungsprinzip handelt, gilt dieser Grundsatz aber nicht nur im Bereich der Gentechnik, sondern umspannt vielmehr die gesamte rechtliche Erfassung der Mensch-Tier-Beziehung. Im Gegensatz zum Tierschutzgesetz, dessen Anwendungsbereich sich weitestgehend auf Wirbeltiere beschränkt, ist der verfassungsmäßige Würdenschutz demnach auf sämtliche Tiere anzuwenden (Bolliger et al., 2011).

Das Tierschutzgesetz umschreibt in Art. 3 lit. a die Tierwürde als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm zu achten ist». Die Anerkennung des Eigenwerts verlangt somit, dass Tiere nicht im Interesse des Menschen, sondern um ihrer selbst willen in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten und zu respektieren sind. Die Tierwürde stellt damit eine der tragenden Säulen des Tierschutzrechts dar.

Verletzt wird die Würde eines Tieres etwa, wenn ihm Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Das Konzept der Tier-

würde greift aber noch viel weiter und schützt die Tiere in ihrer artgemäßen Selbstentfaltung, indem es bestimmte Arten des Umgangs, die zwar keine offenkundigen Schädigungen bewirken, jedoch andere zu respektierende tierliche Interessen tangieren, einschränkt oder vollständig untersagt. Der Schutz der Würde bezieht sich somit auch auf Beeinträchtigungen, die nicht die körperliche Gesundheit, sondern die Integrität von Tieren als solche betreffen, ohne physische oder psychische Belastungen zu verursachen (Bolliger et al., 2011) So liegt eine Verletzung der Tierwürde unter anderem auch bei Eingriffen in das Erscheinungsbild von Tieren oder in ihre Fähigkeiten sowie auch in Fällen übermäßiger Instrumentalisierung und Erniedrigung vor (Art. 3 lit. a Satz 2 TSchG).

Die tierliche Würde ist allerdings nicht absolut und vor sämtlichen menschlichen Eingriffen geschützt. Laut Tierschutzgesetz ist ein Eingriff in die Tierwürde gestattet, wenn die entsprechende Belastung (Erniedrigung, Instrumentalisierung oder Schmerzzufügung etc.) durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann (Art. 3 lit. a Satz 1 TSchG). Nur wenn dies nicht der Fall ist, liegt nicht nur eine Würdeverletzung, sondern auch eine strafrechtlich relevante *Würdemissachtung* vor, die nach Art. 26 Abs. 1 lit. a als Tierquälerei zu bestrafen ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Tierwürde missachtet wurde, ist daher stets eine Güterabwägung zwischen den Nutzungsinteressen des Menschen und den Schutzinteressen des Tieres vorzunehmen. Hierfür wird die Schwere der Würdeverletzung den Interessen anderer betroffener Parteien gegenübergestellt. Ein Eingriff in die Tierwürde ist dabei umso strenger zu bewerten, je schwerer wiegend er für das betroffene Tier und je belangloser er für den Menschen ist (Bolliger et al., 2011). Als überwiegende Interessen kommen insbesondere die Nahrungsmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. So können beispielsweise Tierversuche für die Erforschung neuer Medikamente unter Umständen eine Verletzung der tierlichen Würde rechtfertigen, wenn derselbe Zweck nicht mit einer milderer Maßnahme erreicht werden kann.

Bei verschiedenen Handlungen macht die Tierschutzgesetzgebung aber selbst schon klar, dass sie einen unverhältnismäßigen und damit strafbaren Eingriff in die Tierwürde bedeuten. Eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen erübrigt sich hier oder wurde vom

Gesetz- resp. Verordnungsgeber schon vorweggenommen. Dies gilt etwa für sexuell motivierte Handlungen mit Tieren (Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV), die auch dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn dem Tier dabei keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden.

Würdeverletzungen spielen unter anderem bei Tierversuchen, Eingriffen (Kastration, Enthornen), beim Züchten (Qualzuchten) oder in der Werbung mit Tieren (Vermenschlichung, lächerlich machen, Erniedrigung) eine Rolle. So schreibt die Tierschutzverordnung etwa vor, dass das Züchten darauf auszurichten ist, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen (Art. 25 Abs. 1 TSchV). Auch die höchste richterliche Instanz der Schweiz hat sich mit dem Begriff der Tierwürde auseinandergesetzt. So hat das Bundesgericht im Jahr 2009 die Durchführung zweier Primatenversuche verboten und dabei unter anderem mit der Würde des Tieres argumentiert (BGE 135 II 384 und 135 II 405).

Relevanz der Tierwürde in der Tiergestützten Therapie

Selbstverständlich hat ein Halter die tierschutzrechtlichen Bestimmungen bei jedem Umgang mit seinem Tier zu respektieren und einzuhalten (insbesondere die artspezifischen Haltungsvorschriften und Verbote gemäß Schweizer Tierschutzverordnung). Doch gerade im Bereich der Tiergestützten Therapie besteht ein erhöhtes Risiko, die Würde des eingesetzten Tieres zum Zweck der Förderung der menschlichen Gesundheit oder des menschlichen Wohlbefindens in unrechtmäßiger Weise zu verletzen. Daher wird einer der Schwerpunkte der strafrechtlichen Ausführungen auf den Straftatbestand der übermäßigen Instrumentalisierung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG und Art. 3 lit. a TSchG) gelegt. Der Halter hat die Grenzen seines Tieres zu erkennen und sein Tier vor übermäßigen Belastungen zu schützen, auch wenn diese nicht mit physischen Schmerzen oder Leiden einhergehen. Werden die Bedürfnisse des Tieres aber konsequent ignoriert und wird es ausschließlich als Instrument zur Steigerung des menschlichen Wohlbefindens betrachtet, kann eine strafrechtlich relevante Instrumentalisierung bzw. Würdemissachtung vorliegen.

6.2.4 Strafrechtlicher Tierschutz

Allgemeines

Als strafrechtlichen Tierschutz oder Tierschutzstrafrecht bezeichnet man die Verfolgung und Beurteilung von Tierquälereien und anderen Tierschutzdelikten auf der Grundlage von Strafnormen (Bolliger et al., 2011). Dadurch werden der verbindliche Charakter des Tierschutzrechts unterstrichen sowie die Verhinderungen von Straftaten an Tieren bezweckt. Das Tierschutzstrafrecht soll demnach primär vorbeugend wirken, indem die verhängten Sanktionen einerseits Täter spezialpräventiv von weiteren Straftaten abhalten und andererseits zusammen mit dem gesetzlichen Strafraum im Sinne einer Generalprävention auf die gesamte Gesellschaft abschreckend wirken sollen (Bolliger et al., 2011).

Die 2008 abgeschlossene Totalrevision der Tierschutzgesetzgebung hat neben verbesserten Vollzugsstrukturen und einer verstärkten Betonung der Selbstverantwortung von Tierhaltenden durch vermehrte Ausbildungs- und Informationspflichten auch im strafrechtlichen Tierschutz zu einigen bedeutsamen Neuerungen geführt. Die Tierschutzstrafbestimmungen finden sich heute in den Artikeln 26 bis 31 TSchG. Zu beachten bleiben zudem die Liste der mit den TSchG-Strafbestimmungen in Zusammenhang stehenden verbotenen Handlungen gemäß Art. 16 ff. TSchV. Neu sind beispielsweise sexuell motivierte Handlungen mit (Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV) oder der Paketversand von Tieren (Art. 16 Abs. 2 lit. k TSchV) untersagt.

Straftatbestände des TSchG im Allgemeinen

Das Tierschutzgesetz unterteilt Tierschutzdelikte in die drei Kategorien «Tierquälereien» (Art. 26 TSchG), «Widerhandlungen im internationalen Handel» (Art. 27 TSchG) und «Übrige Widerhandlungen» (Art. 28 TSchG). Die Strafbestimmungen des TSchG finden grundsätzlich bei sämtlichen Umgangsformen mit Tieren Anwendung, so auch im Bereich der Tiergestützten Therapie. Die Bestimmungen über die Widerhandlungen im internationalen Bereich haben für das vorliegende Thema aber keine besondere Relevanz, weshalb auf weitergehende Ausführungen zu diesen Straftatbeständen an dieser Stelle verzichtet wird.

Tierquälereien

Artikel 26 TSchG stellt «Tierquälereien» unter Strafe. Allerdings stellt nicht jede Handlung, die im Volksmund als «Tierquälerei» bezeichnet wird, auch im Gesetzessinn eine solche dar. Das TSchG definiert Tierquälereien wesentlich enger und beschränkt sie auf wenige einzeln aufgeführte Tatbestände. Nach Art. 26 Abs. 1 TSchG begeht somit eine Tierquälerei wer:

- ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet
- ein Tier qualvoll oder aus Mutwillen tötet
- Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden
- bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist
- ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Sämtliche Tatbestandsvarianten von Art. 26 TSchG werden strafrechtlich als gleichwertig qualifiziert und unterstehen damit derselben Strafanandrohung. Wer eine Tierquälerei im Sinne von Art. 26 TSchG begeht, kann – bei vorsätzlicher Begehung – zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verurteilt werden. Bei fahrlässiger Begehung droht eine Buße bis zu 20 000 Franken. Die von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) jährlich durchgeführte Analyse der Schweizer Tierschutzstrafverfahren zeigt jedoch, dass die im Gesetz angedrohten Strafraum in keiner Weise ausgeschöpft werden. So werden selbst für schwere Tierschutzdelikte oftmals lediglich bedingte Geldstrafen oder Bußen im dreistelligen Bereich ausgesprochen. Werden ausnahmsweise hohe Geld- oder sogar Freiheitsstrafen verhängt, liegt dies in den meisten Fällen daran, dass der Täter neben dem Tierschutzdelikt noch weitere Straftaten verübt hat (vgl. TIR-Straffallanalysen 1995–2011, www.tierimrecht.org).

Für den Tätigkeitsbereich der Tiergestützten Therapie ist, wie bereits oben erläutert, der Tatbestand der übermäßigen Instrumentalisierung als mögliche Variante einer Würdemissachtung von zentraler Bedeu-

tung. Daneben besteht insbesondere die Gefahr, dass die eingesetzten Tiere überfordert werden, weshalb auch dem Tatbestand der unnötigen Überanstrengung hohe Relevanz zukommt. Nachfolgend sollen daher diese beiden Delikte näher beleuchtet werden. Selbstverständlich kann der Halter des Therapiebegleittieres aber – wie jede andere Person auch – prinzipiell sämtliche Tatbestandsvarianten gemäß Art. 26 TSchG erfüllen.

Unnötige Überanstrengung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG)

Eine unnötige Überanstrengung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG liegt vor, wenn einem Tier Leistungen abverlangt werden, die seine Kräfte übersteigen (Bolliger et al., 2011: 120, mit weiteren Verweisen). Der objektive Umfang der vom Tier geforderten Leistung hat dabei in einem Missverhältnis zu den Kräften des Tieres zu stehen (Goetschel und Bolliger, 2003). Die Leistung kann sowohl eine körperliche (beispielsweise Zug- oder Kraftleistung) als auch eine physiologische (Milch-, Lege- oder Zuchtleistung etc.) oder psychische (etwa Konzentration oder Lernvermögen) sein (Bolliger et al., 2011). Im Bereich der Tiergestützten Therapie kann eine Überanstrengung etwa dann vorliegen, wenn dem Tier nicht ausreichend Ruhepausen gewährt werden oder ihm keine Möglichkeit geboten wird, sein arttypisches Verhalten auszuleben.

Für Tiere können Therapieeinsätze sehr anstrengend und mit erheblichem Stress verbunden sein, beispielsweise wenn sie stundenlang von Patienten, Kindern oder Pensionären in Beschlag genommen und gestreichelt werden (Bolliger et al., 2008). Bei Anzeichen von übermäßigem Stress beim Tier muss ein Therapieeinsatz daher immer abgebrochen werden. Ein Therapieeinsatz sollte immer dem Menschen *und* dem Tier Freude bereiten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Bedürfnisse des Tieres angemessen berücksichtigt werden.

Eine Überanstrengung ist zudem auch gegeben, wenn die verantwortliche Person einem Tier eine Leistung abverlangt, die es normalerweise zu erbringen imstande ist, der es aber aufgrund seines momentanen Zustands nicht gewachsen ist (Bolliger et al., 2011). So macht sich unter Umständen strafbar, wer ein durch Krankheit geschwächtes Pferd trotzdem zu therapeutischen Zwecken beispielsweise im Rahmen einer Reittherapie einsetzt.

Damit der Tatbestand erfüllt ist, muss im Weiteren die Überanstrengung «unnötig» sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann (Bolliger et al., 2011). Es ist also stets eine Güterabwägung vorzunehmen, um zu prüfen, ob eine Überanstrengung im Einzelfall «unnötig» ist. Dabei sind einerseits die Schutzinteressen des Tieres und andererseits die Nutzungsinteressen des Menschen (beispielsweise das Interesse eines Therapieeinsatzes zur Förderung der menschlichen Gesundheit) zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass die menschlichen Interessen dabei nicht per se überwiegen, sondern dass es stets auf die konkreten Umstände im Einzelfall ankommt. Im Rahmen einer solchen Güterabwägung ist das Tier stets als Individuum zu betrachten, sein individueller Charakter muss respektiert werden. So mag es beispielsweise die eine Katze, wenn sie hochgehoben und gestreichelt wird, während sich eine andere Katze gegen Streicheleinheiten sträubt.

Eine Überanstrengung darf insbesondere nur dann straffrei bleiben, wenn zur Realisierung des angestrebten Zwecks keine mildere, also für das Tier weniger belastende Handlungsalternative zur Verfügung steht (Bolliger et al., 2011). Wird also beispielsweise ein krankes Pferd zu Therapiezwecken eingesetzt, obwohl auch ein gesundes Pferd zur Verfügung stünde, wäre die damit einhergehende Überanstrengung unnötig im Sinn von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG.

Besonders umstritten ist der Therapieeinsatz von Kleintieren wie beispielsweise Meerschweinchen, Hamstern oder Rennmäusen. Diese Tiere fühlen sich in der Regel sehr unwohl, wenn sie hochgehoben und gestreichelt werden. Sie wännen sich in Gefahr und verfallen in eine Art Angststarre, was der Mensch aber oft als Wohlbefinden fehlinterpretiert (Bolliger et al., 2008: 312). Der durch das Streicheln der Tiere ausgelöste Stress kann bei diesen also zu einer Überanstrengung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG führen. Diese ist stets als unnötig zu bezeichnen, da sich andere Tierarten – wie beispielsweise Hunde oder Pferde – in der Regel besser für diese Art des therapeutischen Einsatzes eignen und daher die Nutzung von Kleinsäugetern nicht zwingend erforderlich ist, um einen Therapieerfolg zu erzielen.

Keine Voraussetzung für die Strafbarkeit ist das Auftreten besonderer Belastungen beim Tier. So braucht ein Erschöpfungszustand als Folge einer Überanstrengung nicht zwingend mit körperlichen Schmer-

zen in Verbindung zu stehen. So wurde beispielsweise ein Jäger der Tierquälerei durch eine unnötige Überanstrengung schuldig gesprochen, der seine Hunde zur Jagd eingesetzt hatte, obwohl sie unterernährt waren und der für die Jagd erhöhte Energiebedarf nicht gedeckt war (Urteil des Gerichtspräsidiums Zofingen vom 15. März 2010, vgl. auch TIR-Straffalldatenbank AG10/024). Konkrete Strapazen wie Schmerzen, Leiden oder Schäden stellen in der Regel aber natürlich ein zusätzliches Indiz für ein tatbestandsmäßiges Verhalten dar (Bolliger et al., 2011: 122). Hat die Überanstrengung aber für das Tier konkret Schmerzen, Leiden oder Schäden zur Folge, kommt der Tatbestand der Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung.

Übermäßige Instrumentalisierung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG)

Artikel 3 lit. a TSchG schützt die Würde des Tieres ausdrücklich. Als Belastung der Tierwürde wird unter anderem die übermäßige Instrumentalisierung von Tieren betrachtet. Als solche wird jede belastende Maßnahme angesehen, die darauf abzielt, ein Tier ausschließlich als Instrument des Menschen zu nutzen, ohne seine physischen und psychischen Bedürfnisse zu berücksichtigen (Bolliger et al., 2011: 48, mit weiteren Verweisen). Das Tier wird dabei nicht mehr als Lebewesen um seiner selbst willen wahrgenommen, sondern vorwiegend als Mittel zu menschlichen Zwecken (Bolliger et al., 2011; Camenzind, 2011). Eine gewisse Instrumentalisierung liegt der Tierhaltung grundsätzlich zugrunde und wird auch nicht in genereller Weise in Frage gestellt. Die Instrumentalisierung des Tieres muss aber in sämtlichen Lebensbereichen – sei es zur Nahrungsmittelproduktion, im Tierversuchsbereich oder bei der Tiergestützten Therapie – so gering wie möglich gehalten werden, weshalb Art. 3 lit. a TSchG auch ausdrücklich von einer «übermäßigen Instrumentalisierung» spricht.

Wird ein Tier im Rahmen einer Therapieform also lediglich als Instrument zur angestrebten Zweckerfüllung betrachtet, ohne dass auf die tierlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, liegt eine übermäßige Instrumentalisierung vor. Die Abgrenzung hat im Einzelfall zu erfolgen und ist mitunter schwierig vorzunehmen. Eine offensichtliche übermäßige Instrumentalisierung liegt etwa vor, wenn ein Halter seinen gesunden Hund einschläfern lässt, nur weil dieser nicht mehr in der Therapie eingesetzt werden kann. Der Halter betrachtet sein Tier in

diesem Fall nur als reines Instrument, das entsorgt wird, wenn es für den menschlichen Zweck nicht mehr dienlich ist. Er misst dem Hund lediglich einen instrumentellen Wert bei und ignoriert dabei den Eigenwert des Tieres.

Ebenfalls eine übermäßige Instrumentalisierung läge vor, wenn ein Tierhalter einen Therapieeinsatz mit seinem Hund nicht abbricht, obwohl sich dieser offensichtlich unwohl fühlt. Auch in diesem Fall würde der Hund lediglich als Instrument zur Erfüllung des verfolgten Ziels betrachtet, das seine Funktion ungeachtet seiner eigenen Bedürfnisse zu erfüllen hat.

Wie bereits dargestellt wurde, wird die Würde des Tieres nicht absolut vor menschlichen Eingriffen geschützt. Selbst wenn also eine Belastung der tierlichen Würde vorliegt, ist im konkreten Einzelfall stets die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu prüfen. Hält er dieser stand, gilt die Würdeverletzung als gerechtfertigt. Um als verhältnismäßig eingestuft zu werden, muss ein Eingriff in die Tierwürde für die Verwirklichung der Nutzeranliegen geeignet und erforderlich sein, das heißt er muss den angestrebten Zweck erfüllen, und es dürfen keine für das Wohlergehen des Tieres milderer Maßnahmen verfügbar sein. Sofern diese Fragen mit ja beantwortet werden können, ist sodann eine Abwägung der zur Debatte stehenden menschlichen Interessen – im Rahmen der Therapie ist das insbesondere das Interesse an einer Heilung oder an der Förderung der Gesundheit eines Menschen – gegen jene des betroffenen Tieres vorzunehmen. Ein Tier zum Zweck der Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens von Menschen im Therapiebereich einzusetzen, stellt prinzipiell ein durchaus legitimes Nutzungsinteresse dar und ist nicht per se verboten. Dennoch vermag dieses Interesse nicht jede Verletzung der tierlichen Würde zu rechtfertigen. Die Belastung muss stets in einem vernünftigen Verhältnis zu den menschlichen Interessen stehen. Die Beeinträchtigung der Tierwürde ist dabei umso strenger zu bewerten, je schwerer wiegend für das Tier und je belangloser für den angestrebten Nutzen sie ist (Bolliger et al., 2011).

Ist ein Eingriff in die Tierwürde als unverhältnismäßig zu qualifizieren, so wird die Tierwürde nicht nur verletzt, sondern missachtet, sodass die entsprechende Handlung den Straftatbestand der Tierquälerei gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG erfüllt, der – sofern vorsätzlich begangen – mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahn-

det wird. Zum Delikt der übermäßigen Instrumentalisierung findet sich zum heutigen Zeitpunkt kaum Rechtsprechung. Dies liegt insbesondere daran, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei der Beurteilung der rein ethischen Aspekte der Tierwürde – das heißt bezüglich des Schutzes vor tiefgreifenden Eingriffen in das Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten des Tieres oder hinsichtlich einer übermäßigen Instrumentalisierung – immer noch sehr zurückhaltend sind. Doch gerade eine reiche Rechtsprechung ist von enormer Wichtigkeit, um den Begriff der Tierwürde und dadurch auch den Tatbestand der übermäßigen Instrumentalisierung zu konkretisieren und dadurch eine größere Rechtssicherheit zu schaffen.

Übrige Widerhandlungen

Artikel 28 Abs. 1 TSchG stellt verschiedene Handlungsweisen, die pauschal als übrige Widerhandlungen bezeichnet werden, unter Strafe. So macht sich strafbar, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet
- Tiere vorschriftswidrig befördert
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier vornimmt oder Tierversuche durchführt
- Tiere vorschriftswidrig schlachtet
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Entsprechende Verstöße können mit einer Buße bis zu 20 000 Franken geahndet werden. Bei der Anwendung von Art. 28 Abs. 1 TSchG ist stets zu prüfen, ob die zu beurteilende Handlung nicht bereits die Voraussetzungen einer der Tatbestandsvarianten der Tierquälerei erfüllt. Sofern dies der Fall ist, muss zwingend Art. 26 TSchG zur Anwendung kommen, weil dieser die strengeren Strafen vorsieht (Bolliger et al., 2011). Artikel 28 TSchG stellt damit eine Art Auffangtatbestand für weniger gravierende, das Wohlergehen von Tieren aber gleichwohl in strafrechtlich relevanter Weise einschränkende Eingriffe dar (Bolliger

et al., 2011). Treten also bei einem Tier als Folge einer nach Art. 28 TSchG an sich schon strafbaren Handlung Belastungen in Form von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten auf, ist der Tatbestand der Misshandlung oder allenfalls jener der qualvollen Tötung erfüllt. In einem solchen Fall gelangen die Strafbestimmungen von Art. 26 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b TSchG zur Anwendung.

6.2.5 Schlussbetrachtung und rechtspolitische Forderung

Tiere haben einen Eigenwert, der im Umgang mit ihnen beachtet werden muss. Sie dienen dem Menschen somit nicht einfach als bloße Instrumente zur Verwirklichung bestimmter Zwecke, sondern haben eigene Bedürfnisse, denen stets Rechnung zu tragen ist. Diese Inhalte werden vom ausdrücklichen Schutz der Tierwürde in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung erfasst und sind demnach für sämtliche Personen, die mit Tieren umgehen, verbindlich. Die Nichtbeachtung dieser Grundsätze wird folgerichtig unter Strafe gestellt. Somit hat ein Halter nicht nur die spezifischen Haltungsvorschriften einzuhalten und sein Tier vor Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten zu bewahren, sondern darüber hinaus dessen Würde zu beachten und zu respektieren. Gerade im Bereich der Tiergestützten Therapie sind die Tiere aber einem erhöhten Belastungsrisiko ihrer Würde ausgesetzt, sei es, dass sie Leistungen erbringen müssen, die sie physisch oder psychisch überfordern, oder dass gänzlich ungeeignete Tiere zu Therapiezwecken eingesetzt werden. Daher kommt den Straftatbeständen der unnötigen Überanstrengung und der übermäßigen Instrumentalisierung im Bereich der Tiergestützten Therapie eine zentrale Rolle zu. Dies gerade auch deshalb, weil das Schweizer Tierschutzrecht bis heute weder spezifische Bestimmungen über die Tiertherapie noch eine entsprechende Ausbildungspflicht für die Halter von Therapietieren vorsieht.

Die Grenzen zwischen Gebrauch und Missbrauch von Tieren zu therapeutischen Zwecken sind fließend und werden von den Tierschutzgesetzgebungen noch zu wenig umschrieben. Der Schutz der Tiere in der Therapie liegt in der Verantwortung des einzelnen Halters, aber auch in jener des Gesetzgebers. Daher sind strenge Tierschutzbestimmungen und ein konsequenter Vollzug nötig, um diesen Schutz wirklich zu garantieren. In diesem Zusammenhang ist neben konkreten

Tierschutzbestimmungen über den Einsatz von Therapietieren eine – zusätzlich zum obligatorischen Sachkundenachweis für die Hundehaltung – Ausbildungspflicht für Halter, die ihre Tiere für Therapiezwecke einsetzen sowie eine Auflistung jener Tierarten, die für therapeutische Zwecke nicht eingesetzt werden dürfen, zu fordern.

6.3 Pädagogik als Teil der Tiergestützten Therapie

Judith Bigler, Heilpädagogin

Auf die Idee, einen Hund in der Schule einzusetzen, kam ich in meiner Ausbildung zur schulischen Heilpädagogin. Im Rahmen dieser Ausbildung lernte ich eine Pädagogin kennen, die ihre Hündin schon länger im Schulalltag integriert. Dieser etwas unkonventionelle Ansatz gefiel mir und ließ mich auch nach der Ausbildung nicht mehr los. Ich bin als schulische Heilpädagogin in einem Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik tätig. In meinem schulischen Alltag begegne ich Schülern und Lernenden, die in der öffentlichen Schule nicht mehr tragbar sind und dementsprechend der Schule gegenüber oft negativ eingestellt sind. Das heißt für mich als Lehrperson, dass ich in einem ersten Schritt an Themen wie Beziehung und Vertrauen sowie Motivation arbeiten muss, bevor schulische Leistung verlangt werden kann. Ich habe das Glück, in einer Institution tätig zu sein, die durch eine Fachfrau Tiergestützte Therapie/Pädagogik ISAAT schon länger Tiergestützte Pädagogik mit verschiedenen Tieren wie Lamas, Pferden, Wollschweinen etc. anbietet, dies jedoch außerhalb der Schule. Als ich mein Anliegen bei der Leitung anbrachte, stieß dies gleich auf Interesse. Ich entwarf ein Grobkonzept, in dem ich begründete, warum ich den Einsatz eines Therapiebegleithundes im Fachbereich Pädagogik als sinnvoll erachtete, wie ich mir die Einsätze des Therapiebegleithundes vorstellte und welche Ausbildung ich mit meinem Hund absolvieren wollte. Nachdem das Grobkonzept angenommen worden war, klärte ich mein Kollegium über mein Vorhaben auf und erarbeitete mit der Schulleitung Grundsätze für die Arbeit mit dem Hund. Neben der zu absolvierenden Ausbildung als Therapiebegleithund-Team wurden Themen wie Weiterbildungen, Aufenthaltsort des Hundes, jährliche Gesundheits-

prüfungen, Berufshaftpflicht, Elterninformation und das Vorgehen bei besonderen Vorfällen mit dem Hund festgelegt.

Während zwei Jahren absolvierten ich und mein Hund die Ausbildung zum Therapiebegleithund. Die Ausbildung fand einerseits bei mir im Klassenzimmer statt, wo ich in regelmäßigen Abständen durch die Ausbilderin besucht wurde, indem wir vor Ort die Lektionen auf der Basis der Lektionsplanung und der Zielsetzungen auswerteten und neue Lernziele vereinbarten. Bei der Reflexion unterstützten mich unter anderem die Lernjournale. Diese regelmäßigen Supervisionen halfen mir, meine Arbeit mit dem Hund und den Lernenden zu optimieren und den jeweiligen Bedürfnissen und Anforderungen in meiner Doppelrolle als Heilpädagogin und Hundeführerin gerecht zu werden. Parallel dazu fand die praktische Ausbildung auf dem Trainingsplatz statt, wo ich auch jetzt nach der Ausbildung gezielt mit meinem Hund für seinen Einsatz in der Schule trainiere. Wesentliche Bestandteile der Ausbildung bildeten der Eignungstest von uns als Mensch-Hund-Team, abgenommen von einer Verhaltensmedizinerin, und die Prüfungslektion, die in einem Gutachten von der Verhaltensmedizinerin festgehalten wurde.

Nun arbeite ich seit vier Jahren mit meinem Hund als Partner und darf eine positive Bilanz ziehen. Der Hund erleichtert den Kontakt zu den Schülern und Lernenden und unterstützt mich, Inhalte aus dem Lehrplan zu üben und umzusetzen. Im folgenden Abschnitt beziehe ich mich hauptsächlich auf den zurzeit gültigen Lehrplan der Volksschule des Kantons Bern aus dem Jahr 1995, nach dem sich zum jetzigen Zeitpunkt mein Unterricht richtet. Der neue Lehrplan 21 wird «voraussichtlich im Herbst 2014 von den Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zur Einführung in den Kantonen freigegeben» (Projekt Lehrplan 21, www.lehrplan.ch).

6.3.1 Definition und Bedeutung von Pädagogik

Nach Clemens Hillenbrand steht der Begriff Pädagogik häufig als Synonym zu Erziehung, wird aber auch für die Wissenschaft der Erziehung benutzt. Die Grundfragen der Erziehung, Fragen der Methoden, der Bedingungen und der Wirkung von Erziehung stehen im Vordergrund. Bei der Erziehung sind nach Hillenbrand (2008) sowohl die zielorien-